

Ordnung der Gemeinde „mittendrin“- Freie evangelische Gemeinde Darmstadt

1. Name und Rechtsstellung

- 1.1 Die Gemeinde trägt den Namen "*mittendrin* Freie evangelische Gemeinde Darmstadt"
- 1.2 Sie gehört zum Bund Freier evangelischer Gemeinden KdöR mit Sitz in Witten (Ruhr), einer Religionsgemeinschaft mit der Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- 1.3 Die Gemeinde ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig.

2. Grundlage und Auftrag

- 2.1 Verbindliche Grundlage für Glauben, Leben und Ordnung der Gemeinde ist die Bibel als das geoffenbarte Wort Gottes.
- 2.2 Die Gemeinde hat den Auftrag, Gott anzubeten, das Wort Gottes zu verkündigen, Gemeinschaft der Glaubenden zu pflegen und dem Nächsten in missionarisch-diakonischer Verantwortung zu dienen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied der Gemeinde kann werden, wer bekennt, dass Jesus Christus sein persönlicher Retter und Herr geworden ist und er Vergebung der Sünden empfangen hat. Dieses Bekenntnis setzt die Glaubenszuwendung zu dem Mensch gewordenen, gekreuzigten, auferstandenen, erhöhten und wiederkommenden Sohn Gottes voraus.
- 3.2 Der Antrag auf Aufnahme ist an die Gemeindeleitung zu richten. Befürwortet die Gemeindeleitung den Antrag, so ist dies den Gemeindemitgliedern mit einer angemessenen Frist zur Rückäußerung darüber an die Gemeindeleitung bekannt zu geben. Danach entscheidet die Gemeindeleitung über die Aufnahme.
- 3.3 Die Mitglieder der Gemeinde sind füreinander verantwortlich. Nach dem Neuen Testament wird versucht, Mitgliedern, deren Verhalten den biblischen Weisungen widerspricht, zu einem Leben nach biblischen Grundsätzen zu verhelfen. Gelingt das nicht, muss der Ausschluss erfolgen.
- 3.4 Die Mitgliedschaft erlischt außerdem durch schriftliche Erklärung des Mitglieds, durch Überweisung an eine Gemeinde, in begründeten Fällen durch Streichung sowie durch Tod.
- 3.5 Über einen notwendig gewordenen Ausschluss oder über die Streichung eines Mitglieds informiert die Gemeindeleitung die Gemeindemitglieder mit einer 6-wöchigen Frist, damit Fragen und Einwände aus der Gemeinde geklärt werden. Danach entscheidet die Gemeindeleitung über den Ausschluss oder die Streichung und informiert die Gemeinde darüber.
- 3.6 Die Gemeinde führt ein Verzeichnis ihrer Mitglieder. Jedes Mitglied erhält auf Antrag dieses Verzeichnis. Die Datenschutzordnung des Bundes Freier Evangelischer Gemeinden findet Anwendung (datenschutz.feg.de).

4. Taufe und Mahl des Herrn

- 4.1 Die Gemeinde übt die Taufe der Glaubenden aus.
- 4.2 Die Gemeinde feiert regelmäßig das Mahl des Herrn. Sie lehrt die biblischen Voraussetzungen für die Teilnahme am Mahl.

5. Organe der Gemeinde

- 5.1 Die Organe der Gemeinde sind die Gemeindeleitung und die Gemeindeversammlung.
- 5.2 Die Organe der Gemeinde und die von ihnen eingesetzten Gremien dürfen sich eine Geschäftsordnung für ihre Arbeit geben.
- 5.3 In dieser Satzung wird der besseren Lesbarkeit wegen im Folgenden prinzipiell die männliche Bezeichnung für die Mitglieder der einzelnen Organe und eingesetzten Gremien verwandt. Die weibliche Form ist darin eingeschlossen und soll durch die Art der Verwendung nicht diskriminiert werden.

6. Die Gemeindeleitung

- 6.1 Die Gemeindeleitung besteht aus mehreren Gemeindemitgliedern, die dazu von der Gemeindeversammlung in geheimer Wahl nach einem von der Gemeindeversammlung festgelegten Wahlverfahren („Ordnung zur Berufung in die Gemeindeleitung“) für die Dauer von vier Jahren berufen werden. Wobei die Amtszeit der Gemeindeleitungsmitglieder so liegen soll, dass die Hälfte der Gemeindeleitung in einem um zwei Jahre versetzten Rhythmus wechselt, so dass Kontinuität gewahrt wird. Die Gemeindeleitungsmitglieder bleiben bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist möglich. Pastoren gehören für die Zeit ihres Dienstes in der Gemeinde kraft Amtes zur Gemeindeleitung.
- 6.2 Wer zur Gemeindeleitung gewählt wird, muss den dafür im Neuen Testament genannten persönlichen Voraussetzungen entsprechen und vom Vertrauen der Gemeinde getragen sein. Diese Eigenschaften müssen für die gesamte Dauer der Dienstausbung bestehen. Hauptamtliche Mitarbeiter der Gemeinde, die nicht kraft Amtes Mitglieder der Gemeindeleitung sind, können während der Dauer ihres Dienstverhältnisses nicht in die Gemeindeleitung berufen werden.
- 6.3 Die Gemeindeleitung hat die Gemeinde geistlich zu führen, seelsorgerlich zu betreuen und organisatorisch zu leiten. Das schließt auch ein:
 - 6.3.1 die Gemeinde durch zwei von ihr bestimmte Leitungsmitglieder nach außen und gegenüber dem Bund zu vertreten.
 - 6.3.2 das Dienstverhältnis und die Inhalte des Dienstverhältnisses der hauptamtlichen Mitarbeiter zu regeln sowie die hauptamtlichen Mitarbeiter auszuwählen und der Gemeindeversammlung zur Bestätigung vorzuschlagen.
 - 6.3.3 über besondere Ausgaben bis zu einer von der Gemeindeversammlung festzusetzenden Höhe zu beschließen.
 - 6.3.4 die laufenden Geschäfte zu führen. Dazu sorgt sie im Einvernehmen mit der Gemeindeversammlung für eine angemessene Organisationsstruktur der Gemeinde. Zu ihrer Unterstützung kann die Gemeindeleitung Aufgaben delegieren. Einzelheiten können in einer Gemeindeleitungsrichtlinie geregelt werden.

7. Die Gemeindeversammlung

- 7.1 Die Gemeindeversammlung besteht aus den Mitgliedern der Gemeinde. Sie ist von der Gemeindeleitung jährlich mindestens zweimal einzuladen sowie immer dann, wenn mindestens zehn von Hundert der Mitglieder das schriftlich mit Angabe der Gründe beantragen. Die Gemeindeleitung kann Gäste ohne Stimmrecht zur Gemeindeversammlung zulassen.

Die Einladung hat schriftlich und/oder per E-Mail mit Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin zu erfolgen.

- 7.2 Die Gemeindeversammlung entscheidet über die für das Gemeindeleben wichtigen Angelegenheiten, soweit diese nicht der Gesamtheit der Mitglieder vorbehalten werden. Sie bestätigt die von der Gemeindeleitung vorgeschlagenen hauptamtlichen Mitarbeiter, nimmt Arbeits- und Rechenschaftsberichte entgegen und entlastet die Gemeindeleitung und den Kassierer.

- 7.3 Der Gesamtheit der Mitglieder bleiben Entscheidungen vorbehalten über:
- die Berufung und Abberufung der Pastoren, der Gemeindeleitung und des Kassierers
 - die Änderung der Gemeindeordnung
 - Angelegenheiten, bei denen dies von der Gemeindeleitung oder von mindestens zehn von Hundert der Gemeindeglieder verlangt wird.

7.4 Eine Gemeindeversammlung kann auch ohne gleichzeitige physische Anwesenheit eines Teils oder sämtlicher Gemeindemitglieder an einem bestimmten Versammlungsort durchgeführt und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden, wenn auf Grund gewichtiger tatsächlicher oder rechtlicher Hinderungsgründe eine physische Anwesenheit der Gemeindemitglieder nicht oder nur eingeschränkt möglich ist. Die Entscheidung obliegt der Gemeindeleitung. Die Art der Durchführung der Versammlung ist mit der Einladung bekannt zu machen.

8. Beschlussfassung

- 8.1 Die Gemeindeleitung oder die Gemeindeversammlung sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- 8.2 Alle Beschlüsse der Gemeinde und ihrer Organe sollen einmütig gefasst werden.
- 8.3 Ist keine Einmütigkeit erkennbar soll eine Stimmenmehrheit festgestellt werden. Ergibt sich nicht mindestens eine Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, so soll der Beschluss vertagt werden, bis nach weiterem Überlegen und ernstlichem Beten vorgenannte Mehrheit zu erwarten ist.
- 8.4 Bei Entscheidungen, die der Gesamtheit der Gemeinde vorbehalten sind, wird auch eine schriftliche Stimmabgabe ermöglicht. Für die Beschlussfassung ist eine Stimmabgabe durch mindestens Dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt mit einer Dreiviertel-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Mitglieder, die nicht regelmäßig am Gemeindeleben teilnehmen, werden vorher angefragt, ob sie ihr Stimmrecht bei der anstehenden Beschlussfassung ausüben wollen.
- 8.5 Die in der Gemeindeversammlung gefassten Beschlüsse sind für die Gemeindeleitung und die Arbeitsgruppen verbindlich.
- 8.6 Beschlüsse und wichtige Verhandlungen werden in Niederschriften festgehalten, die vom Protokollanten und von einem Mitglied der Gemeindeleitung zu unterschreiben sind.

9. Kassenführung und Vermögensverwaltung

- 9.1 Die Mitglieder der Gemeinde leisten in Verantwortung vor Gott regelmäßige Beiträge, die ihrem Einkommen angemessen sind. Die Beitragsleistung erfolgt freiwillig.
- 9.2 Die Gemeindekasse wird vom Kassierer geführt. Der Kassierer kann hierfür Aufgaben delegieren (z. B. Buchhaltung, Kassenführung). Sämtliche Bareingänge sind von zwei vertrauenswürdigen Personen (mindestens einem Gemeindemitglied) zu zählen; der Betrag ist gegenzuzeichnen. Bei seiner Amtsführung hat sich der Kassierer an die Finanzvorgaben der Gemeindeversammlung zu halten. Die Gemeindeleitung kann aus ihrer Mitte ein Mitglied beauftragen, Einsicht in die Kassenführung zu nehmen. Über die Gaben der einzelnen Gemeindemitglieder besteht Schweigepflicht.
- 9.3 Die Gemeindekasse ist jährlich einmal durch zwei, jeweils von der Gemeindeversammlung rechtzeitig zu beauftragende, geeignete Gemeindemitglieder zu prüfen. Die Kassenprüfer haben der Gemeindeversammlung über das Prüfergebnis zu berichten und mitzuteilen, ob sie Entlastung vorschlagen können.

9.4 Das Grundeigentum der Gemeinde wird durch die Grundstücks-Treuhandgesellschaft des Bundes, die "Gemeinwohl-Immobilien-Gesellschaft mbH", verwaltet und ist auf deren Namen im Grundbuch eingetragen (bei Erwerb vor Juli 1998). Bei Erwerb von Grundeigentum ab Juli 1998 wird das Grundeigentum der Gemeinde auf den Namen des Bundes Freier evangelischer Gemeinden KdÖR eingetragen und verwaltet. Die Gemeinde bleibt jedoch wirtschaftlich der verfügbare Eigentümer.

10. Vermögensbildung

10.1 Alle Einnahmen der Gemeinde sind für die in der Gemeindeordnung genannten Aufgaben zu verwenden und dienen damit den in der Verfassung des Bundes beschriebenen Zwecken der Religionsgemeinschaft.

10.2 Soweit es sich bei den Einnahmen um Spenden handelt, kann unter bestimmten Voraussetzungen darüber eine steuerlich verwertbare Bescheinigung ausgestellt werden.

10.3 Die Einnahmen der Gemeinde sind, soweit sie deren aufgabengemäßen Zwecken dienen, nicht steuerpflichtig, weil die Gemeinde Bestandteil der Religionsgemeinschaft „Bund Freier evangelischer Gemeinden KdÖR“ ist. Wird ein Betrieb gewerblicher Art unterhalten, ist dieser insoweit steuerpflichtig.

10.4 Mitglieder der Gemeinde erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinde; in einer wirtschaftlichen Notlage kann eine vorübergehende Unterstützung aus Mildtätigkeit an einen Bedürftigen gewährt werden, unabhängig von der Gemeindegliederung.

10.5 Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln der Kommune, des Landes oder der Bundesrepublik Deutschland werden nur von Fall zu Fall in Anspruch genommen und nur zur Mitfinanzierung solcher Investitionen oder anderer Zwecke, die auch nicht-religiösen Trägern für staatlich geförderte Aufgaben zustehen. Der Nachweis der Verwendung solcher Mittel ist nach den dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften zu führen.

11. Zusammenarbeit im Bund

11.1 Durch die Mitgliedschaft im Bund weiß sich die Gemeinde zur Zusammenarbeit mit anderen Freien evangelischen Gemeinden auf Kreis- und Bundesebene verpflichtet.

11.2 Die Gemeinde ist bemüht, im Rahmen ihrer Möglichkeiten die gemeinsamen Aufgaben in der Bundesgemeinschaft geistlich, geldlich und praktisch zu fördern.

12. Schlussbestimmungen

12.1 Eine beabsichtigte Auflösung der Gemeinde ist unter Darlegung des Sachverhalts frühzeitig der Bundesleitung mitzuteilen, um deren Stellungnahme einzuholen.

12.2 Die Auflösung der Gemeinde kann von der Gemeindeversammlung nur nach einer mit angemessenen Frist vorausgegangenem Bekanntgabe der Tagesordnung und nur mit mindestens Dreiviertel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Falls nicht mindestens die Hälfte aller Gemeindeglieder anwesend ist, muss zu einer zweiten Gemeindeversammlung zu diesem Zweck mit Monatsfrist erneut eingeladen werden; diese Gemeindeversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

12.3 Bei Auflösung der Gemeinde stehen sämtliche Vermögenswerte dem „Bund Freier evangelischer Gemeinden KdÖR“ zu, der sie für seine Zwecke als Religionsgemeinschaft verwendet, vorrangig am Sitz der Ortsgemeinde.